
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
Conférence Suisse des Déléguées à l'Égalité entre Femmes et Hommes
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, den 10. Oktober 2006

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen
und Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Blocher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen dieses
Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Wir begrüssen sehr, dass für die in der Umsetzung des Haager
Kinderentführungsübereinkommens aufgetauchten Probleme Massnahmen und
Lösungen gesucht und gefunden wurden und diese in einem Bundesgesetz
verankert werden (BG-KESKE). Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die
Vorschläge der dafür eingesetzten Expertenkommission weitestgehend übernommen
wurden.

Die bisherige Rechtsprechung zeigt, dass die mit Kindesentführung befassten
Gerichte (auch das Bundesgericht) das HKÜ mit besonderer Strenge anwenden.
Dies hat unter Umständen auch damit zu tun, dass die RichterInnen so gut als
möglich zu vermeiden versuchen, sich in die Komplexität und Emotionalität dieser
Fälle einzulassen. Auch wird bisher in den Verfahren um Kindesrückführung das
Kindeswohl nur abstrakt (wenn überhaupt) berücksichtigt: Es wird davon
ausgegangen, dass es gemäss HKÜ dem Kindeswohl immer am besten entspricht,
wenn das Kind sofort zurückgeschafft wird an den Ort, von wo es von einem
Elternteil weggebracht wurde. Das neue Gesetz bringt nun in vielen Punkten die
nötige Klärung und damit auch sicheren Boden für die Gerichte. Insbesondere wird
präzisiert, dass die Gerichte prüfen müssen, ob die Situation am Ort, wohin das Kind
zurückgebracht werden soll, dem Kindeswohl auch tatsächlich entspricht, bzw. in
welchen Fällen dies wahrscheinlich nicht der Fall ist.

**Wir unterstützen grundsätzlich alle vorgeschlagenen Massnahmen, inklusive
der Unterzeichnung der beiden Haager Übereinkommen**, und äussern uns in der
Folge nur zu einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes über internationale
Kindesentführungen und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und
Erwachsenen (BG-KESKE):

- Sinnvoll erachten wir die neue Regelung, wonach zunächst ein Vermittlungs- und Mediationsverfahren angestrebt werden soll und beide Eltern dazu bewogen werden sollen, daran teilzunehmen (Artikel 5). Allerdings beantragen wir, dass die zentralen Behörden und kantonalen Gerichte für diese Aufgabe grundsätzlich zur Zusammenarbeit mit Fachpersonen zu verpflichten sind. Artikel 5 ist wie folgt zu ergänzen: „Die zentrale Behörde oder das mit dem Gesuch befasst kantonale Gericht leitet **unter Beizug von Fachpersonen** ein Vermittlungs- oder Mediationsverfahren ein....“
- Richtig erachten wir auch den Beschluss, dass dem Kind ein Beistand zu ernennen ist und notwendige Schutzmassnahmen sofort angeordnet werden sollen (Art. 6).
- Wir begrüssen, dass die oberen kantonalen Gerichte als einzige Instanz zuständig sind und die Ernennung einer einzigen Behörde pro Kanton für den Vollzug (Art. 3).
- Ebenso unterstützen wir die vorgesehene Zusammenarbeit der Gerichte mit den zuständigen Behörden des Staates, wohin das Kind zurückgebracht werden soll (Art. 8).
- Es ist richtig, dass das Auftreten von ausserordentlichen Umstände den Vollzug aufschieben kann und die Änderung der Umstände in Bezug auf die der Rückführung entgegenstehenden Gründe eine Abänderung des Rückgabeentscheides zur Folge haben können (Artikel 14 und 15).
- Von zentraler Bedeutung ist, dass das Kindeswohl nicht mehr bloss abstrakt (s. oben), sondern konkret zum Thema des Prozesses wird. Gemäss Artikel 10 bringt die Rückgabe das Kind in eine gemäss Artikel 13 Absatz 1 Bst. b HKÜ unzumutbare Lage, wenn die Unterbringung beim Gesuch stellenden Elternteil offensichtlich nicht dem Wohl des Kindes entspricht, dem entführenden Elternteil nicht zugemutet werden kann, das Kind im anderen Staat zu betreuen und die Unterbringung bei Drittpersonen offensichtlich nicht dem Kindeswohl entspricht.
- Ganz wichtig ist auch, dass festgehalten wird, dass die Meinung des Kindes zu berücksichtigen ist. Allerdings ist die aktuelle Formulierung von Artikel 11 missverständlich („...auch dann, wenn diese nicht auf die unmittelbare Beeinflussung...“). Wir beantragen die folgende Korrektur: „...ist die Meinung des Kindes auch dann zu berücksichtigen, wenn diese sich auf die Umstände der Entführung und die Aufnahme in der Schweiz stützt, **soweit sie nicht unmittelbar** durch den sich der Rückgabe widersetzenden Elternteil beeinflusst ist.“

- Auch die Idee der Schaffung eines Netzwerks von Fachpersonen und Institutionen, die in Fällen von Kindesentführung beansprucht werden können, erachten wir als angemessene Massnahme, angesichts der Komplexität und Interdisziplinarität der Fragen, die sich in diesen Situationen stellen (Art. 4).

Wir erachten es als wichtig, dass in diesem Netzwerk beide Geschlechter angemessen vertreten sind und beantragen, dass im Gesetz oder im begleitenden Bericht wie folgt festgehalten wird: „**Dabei ist auf eine geschlechterparitätische Zusammensetzung des Netzwerks zu achten**“.

Das gute Funktionieren eines solchen Netzwerks darf auch nicht an fehlenden Finanzen scheitern. **Wir beantragen deshalb, dass in Artikel 4 vorgesehen wird, dass der Bund dafür Finanzhilfen sprechen kann.**

Mit freundlichen Grüssen

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Felice Baumgartner, Präsidentin
Leiterin der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen im Kanton St. Gallen